

## **Gewässerordnung**

### **§1 Sinn und Zweck**

Der Fischereiverein Spraitbach 1982 e.V. regelt mit dieser Gewässerordnung alle Einzelheiten über die Pflichten und Verhaltensweisen der Mitglieder in, an und um die Vereinsgewässer.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Nur von einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung kann diese Ordnung geändert werden.

### **§ 3 Verhaltensweisen am Gewässer**

Jeder Fischer verläßt den Angelplatz sauber und aufgeräumt.  
Er verhält sich ruhig und unterläßt es andere Angler oder die Natur zu stören.  
Besondere Vorkommnisse meldet er sofort beim Gewässerwart.

### **§ 4 Gewässerpflege**

Damit die Vereinsgewässer erhalten bleiben, sind alle aktiven Fischer und Jungfischer zur Arbeitsleistung verpflichtet.  
Jährlich sind mindestens 10 Arbeitsstunden zu leisten.  
Auf behinderte, ältere bzw. jüngere Mitglieder wird unter Einbeziehung ihrer Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen.  
Die Arbeitsstunden sind ins Fangbuch einzutragen und vom Gewässerwart zu bestätigen.  
Falls die geforderte Zahl von Arbeitsstunden nicht geleistet wird, können für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 10,- € (2,50- € für Jugendliche) berechnet werden.  
Erst wenn die Zahlung geleistet ist, wird das Fangbuch wieder ausgegeben.

### **§ 5 Veranstaltungen am Gewässer**

Da die Geselligkeit im Verein einen großen Stellenwert einnimmt, werden in beschränktem Umfang Veranstaltungen an den Vereinsgewässern zugelassen. Für alle Veranstaltungen ist eine Genehmigung durch den 1.Vorsitzenden und den Gewässerwart erforderlich.  
Hierbei wird eine verantwortliche Person benannt.  
Nach Abschluß der Veranstaltung muß das betroffene Gewässer von der verantwortlichen Person und dem Gewässerwart bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages, abgenommen werden.  
Aufgezeigte Schäden und Mängel sind sofort zu beseitigen.  
Lagerfeuer dürfen nur auf den ausgewiesenen Feuerstellen unterhalten werden.  
Für Feuerholz muß jeder Veranstalter selber sorgen. Holzdiebstahl ist verboten.  
Bei Zuwiderhandlungen werden vom Vereinsvorstand entsprechende Maßnahmen beschlossen.